

Satzung

des „Alevitischen Kulturvereins Bad Salzuflen und Umgebung gem. e.V.“ (nachstehend Verein genannt)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **„Bad Salzuflen ve Çevresi Alevi Kültür Derneği e.V. / Alevitischer Kulturverein Bad Salzuflen und Umgebung e.V.“**

Der Vereinssitz ist Bad Salzuflen. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Zuständig für die Gerichtsbarkeit des Vereins ist das Amtsgericht Lemgo. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Artikel 58 – 68 des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er führt seine Tätigkeiten im Rahmen der in der Vereinssatzung definierten Ziele und Prinzipien.
- II. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle der Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder weder aus den Mitteln noch aus der Kasse des Vereins Zuwendungen fordern.

§ 2. Definition des Vereins zum Alevitentum

Lebensweise, dem die Menschenliebe zugrunde liegt: Er respektiert und toleriert jede Religion und Konfession, setzt sich über Sprache, Religion, Rasse und Geschlechtsunterschiede hinweg, handelt stets nach dem Prinzip: „achte auf deine Hand, achte auf deine Lenden, achte auf deine Zunge“, tritt für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit ein, lehnt die sturen Prinzipien des Scharia ab. Er interpretiert den Islam nach eigenen Vorsätzen, er trägt die Heiligkeit Gott-Mohammed-Ali, Ehrlichkeit.

§ 3. Ziele des Vereins

- I. Der Verein versteht sich als eine demokratische Organisation und führt seine Aktivitäten im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Er ist überparteilich und schließt sich keiner politischen Partei oder Gruppierung an.
- II. Der Verein setzt sich für das Zusammenleben der Migranten mit den Einheimischen unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen ein. Er kämpft für die Durchsetzung der Prinzipien „Frieden und Freundschaft der Völker“.
- III. Der Verein respektiert die universellen Prinzipien des Rechts, die Menschenrechte und die Freiheit der Menschen. Er verteidigt diese Prinzipien unter allen Umständen. In menschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen hält der Verein an dem demokratischen Prinzip fest und geht davon aus, dass Gesellschaften sich unter Einhaltung der Meinungsfreiheit weiterentwickeln können.
- IV. Der Verein führt seine Aktivitäten (ohne Rücksicht auf) oder (unabhängig von) Weltanschauung, religiöser, ethnischer und nationaler Zugehörigkeit aus. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung aller Religionen und Glaubensgemeinschaften durch den Staat ein. Er verteidigt das Prinzip des Laizismus und lehnt jegliche Art Einmischung des Staates (weder direkt noch indirekt) in die Belange von Religionen ab.

- V. Der Verein lehnt jegliche Art von Gewalt ab und steht für den Grundsatz ein, dass Gewalt niemals eine Lösung sein kann. Der Verein geht in seinem Verständnis für das Zusammenleben der Menschen aus verschiedenen Glaubensrichtungen und Kulturen stets davon aus, dass unverzichtbare Prinzipien des Friedens und der Toleranz eingehalten werden müssen.
- VI. Der Verein tritt für eine Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Institutionen ein, welche zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes gegründet worden sind bzw. sich dafür einsetzen und unterstützt grundsätzlich Aktionen dieser Institutionen bzw. Einrichtungen.
- VII. Der Verein bekämpft die Drogenabhängigkeit und Ähnliches und versucht immer, seine Mitglieder über deren Gefahren zu informieren. Er unterstützt alle zu gründenden Komitees und unterstützt eine Zusammenarbeit zwischen diesen Komitees und anderen Einrichtungen und Institutionen.
- VIII. Der Verein achtet stets darauf, dass seine Kooperationspartner, Personen, Einrichtungen sowie Institutionen, ebenfalls zeitgemäße Werte und Normen respektieren und eine demokratische Weltanschauung sowie demokratische Strukturen besitzen.

§ 4 Sonstige Prinzipien und Ziele des Vereins

- I. Das Hauptziel des Vereins ist die Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Aleviten in Bad Salzuflen und ihrer religiösen und philosophischen Werte. Er setzt sich für die Befriedigung ihrer sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die Wahrung ihrer ursprünglichen Identität ein. Er setzt die Integration der Aleviten mit der Gesellschaft in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten.
- II. Der Verein richtet zur Entstehung universeller Werte, Bekanntmachung, Entwicklung und Sicherung der kulturellen Identität, alevitischer Glaubensprinzipien und philosophischer Werte und wissenschaftliche Forschungsgruppen ein, stellt wissenschaftliche Untersuchungen an oder gibt diese in Auftrag. Er richtet Akademien, Institute und andere Einrichtungen ein. Er versucht durch die Gründung von Bibliotheken, Stiftungen usw. die Publikationen zum Thema Alevitentum zu dokumentieren, zu archivieren und zu verbreiten. Der Verein richtet Gebetshäuser ein, veranstaltet Aktivitäten wie; Abende, Konferenzen, Theateraufführungen, Kurse, Seminare, Podiumsdiskussionen und bereitet zu diesen Themen Arbeitsprogramme vor.
- III. Der Verein setzt sich für eine laizistisch, demokratische und zeitgemäße Erziehung und Entwicklung alevitischer Jugendlicher gemäß alevitischer Kultur, Philosophie und Glauben ein. Er kämpft für die Einrichtung des Alevitentums als Unterrichtsfach in den Schulen.
- IV. Der Verein pflegt das Andenken an bedeutende alevitische Persönlichkeiten und organisiert Veranstaltungen zu ihren Geburts- bzw. Todestagen.
- V. Der Verein lehnt jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, Religion, Glaube, Konfession, Sprache oder Geschlechts ab. Er setzt sich für einen friedlichen und respektvollen Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und Konfessionen ein, er bekämpft Vorurteile. Er baut Verbindungen zu laizistischen, humanistischen, demokratisch-laizistischen, religiösen und politischen Einrichtungen auf, die den alevitischen Glauben respektieren und unterstützen, und arbeitet gegebenenfalls mit ihnen zusammen.

- VI. Der Verein respektiert die Rechte der Frauen. Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Frauen ein. Er fördert Bemühungen von Frauen, frauentypische Probleme selbst zu behandeln. Er richtet unter seinem Dach Frauengruppen ein.
- VII. Der Verein fordert, dass Probleme von Minderheiten, wie Türken, Kurden und andere, welche aus der Türkei nach Europa eingewandert sind, ihre aus ihrem Heimatland resultierenden Probleme unter Beachtung der Menschenwürde und im Rahmen demokratischer Regeln und Prinzipien gelöst werden.
- VIII. Der Verein fordert, dass die kulturelle Identität der Aleviten, ihre Glaubensprinzipien und philosophischen Werte den alevitischen Schülern im Rahmen des Religionsunterrichtes vermittelt werden. Dieses sollte unter dem Schutz der Verfassung gestellt werden.
- IX. Er bemüht sich, alles in seiner Möglichkeiten stehende für die Einrichtung einer demokratisch-laizistischen und zeitgemäßen Gesellschaft in der Türkei zu tun.
- X. Der Verein setzt sich für die berechtigten Forderungen und Interessen der Migranten in Europa ein. Er setzt sich für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben der Migranten mit der deutschen Gesellschaft ein. Er verurteilt ausländerfeindliche Übergriffe und engagiert sich gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus. Er strebt zur Lösung der Probleme von Migranten eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen Einrichtungen und Organisationen an.
- XI. Der Verein richtet zur Verwirklichung, Verbreitung und für die Entwicklung seiner Ziele Dede*-Gremien (* Alevitische Geistliche) Frauen-, Jugend-, Ausbildungs-, Presse-, Wissenschaft und Forschung o.ä. ein. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Ziele kann er Einrichtungen oder Institutionen beauftragen. Der Verein führt den Vorsitz über diese Einrichtungen und Institutionen. Diese Personen und Institutionen sind nur für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich und sie sind nicht befugt, den Verein betreffende Entscheidungen zu fällen bzw. Positionen zu beziehen. Sie können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung ihre Bereiche betreffende Vorschläge unterbreiten. Sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.
- XII. Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Ziele und Prinzipien selbst oder durch seine Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer 18 Jahre alt ist und die in dieser Satzung festgelegten Prinzipien und Ziele anerkennt. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Familien (Ehepaare + Kinder unter 18 Jahren) 20,- Euro; Berufstätige 15,- Euro; Rentner 10,- Euro; Schüler/Studenten 6,- Euro und Erwerbslose 10,- Euro. Die Zahlung erfolgt entweder durch Abbuchung vom Konto oder Zahlung den gesamten Jahresbeitrages im Voraus in bar. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ferner, diese Satzung zu lesen, und durch seine Unterschrift seine Akzeptanz zum Ausdruck zu bringen. Die Mitgliedschaft ist erst dann bestätigt, wenn der Vorstand ein zweiseitiges Formular vorbereitet, in das die persönlichen und beruflichen Daten des Mitgliedsbewerbers und besonders der Artikel 2 dieser Satzung und in die zweite Seite und die Erklärung; ...“ich erkläre mich bereit, alle die in der Satzung stehenden Mitgliedschaftspflichten und –rechte zu akzeptieren, mich an die Regeln des alevitischen Glauben, Kultur und Philosophie zu halten, mich den demokratischen und rechtlichen Regeln unserer Gesellschaft zu orientieren. Unter diesen Voraussetzungen werde ich Mitglied des Vereins.”

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ableben oder mit dem Ausschluss des Mitglieds wegen Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegten Prinzipien und Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- II. Die Kündigungsfrist zum freiwilligen Austritt beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- III. Nachdem die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet ist, darf der Ausgeschlossene sich an keinem Ort aufhalten, an dem der Verein seine Aktivitäten ausführt. Bei Verstößen ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, gesetzliche Schritte einzuleiten.
- IV. Ein Mitglied, das auf eigenen Wunsch aus dem Verein ausgetreten ist, darf frühestens nach einem Jahr die Mitgliedschaft beim Verein beantragen.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Bis er bei der nächsten Mitgliederversammlung gegen seinen Ausschluss Widerspruch einlegen kann, muss er sich an die Vorschriften unter Abs. II halten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf nur durch einen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung geändert werden.
- V. Der Verein kann gegen Mitglieder, welche weder zu den Mitgliederversammlungen erscheinen noch an anderen Aktivitäten des Vereins teilnehmen, im Rahmen der Bestimmungen des Vereinsgesetzes Schritte einleiten, die eine aktive Teilnahme des Mitgliedes an der Vereinsarbeit zum Ziel haben.
- VI. Nach dem Rechtswirksamwerden dieser Satzung sind Mitglieder des Vereins beim Bestehen ihrer Mitgliedschaft umgehend aktiv und passiv Wahlberechtigt (nur, wenn sie die in der vorhergegangenen Satzung vorgesehene Wartezeit erfüllt haben). Die neuen Mitglieder sind sofort nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft wahlberechtigt, passives Wahlrecht erhalten sie erst sechs Monate nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.
- VII. Mitglieder des Vereins dürfen nicht vergessen, dass sie sich stets an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, an die in der Satzung festgelegten Prinzipien und Zielen des Vereins, an die allgemeinen Wertvorstellungen des Alevitentums halten müssen und Menschenrechte beachten, Frieden und Freundschaft respektieren, ehrlich und glaubhaft sein müssen.

§ 7 Organe des Vereins

- I. Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Kontrollkommission
- IV. Der Ehrenrat (Disziplinarkommission)

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur dann berufen werden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder 1/3 der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.
- II. Der Vorstand benachrichtigt Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über das Versammlungsdatum, den Versammlungsort und über die Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnungspunkte werden erst durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung behandelt.

- III. Für die Wahl der Versammlungsleitung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichend. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit über 50 % der Mitglieder notwendig. Falls keine Mehrheit erzielt wird, kann der Vorstand die Mitglieder frühestens zwei Wochen später schriftlich mit dem gleichen Tagesordnungsvorschlag zu einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall ohne Mehrheit beschlussfähig.
- IV. Auf der Mitgliederversammlung wird die Versammlungsleitung, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer, gewählt. Über die Aufgabenverteilung entscheiden die gewählten Mitglieder selbst. Wenn aber unter den Gewählten keine Einigkeit über die Aufgabenteilung erzielt wird, wird die Aufgabenverteilung entsprechend der Stimmenanzahl wahrgenommen; den Vorsitz übernimmt die Person mit den meisten Stimmen, stellvertretender Vorsitzender wird die Person mit den zweit meisten Stimmen und Protokollführer wird die Person mit den wenigsten Stimmen.
- V. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen für die Dauer der Mitgliederversammlung weder ihr aktives noch ihr passives Wahlrecht wahrnehmen. Diese Bestimmung gilt selbst im Falle eines Rücktritts. Nur gemäß Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Versammlungsleitung als Kandidaten aufgestellt werden. Als Ersatz werden (von den Mitgliedern) umgehend neue Mitglieder gewählt.
- VI. Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnungspunkte zur Abstimmung vor. Nach der Abstimmung werden neue Vorschläge der Mitglieder zur Abstimmung vorgelegt. Die neuen Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung gesetzt und die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach beraten.

§ 9 Verlauf der Mitgliederversammlung

- I. Auf der Mitgliederversammlung werden im Verlauf der Tagesordnung zuerst die Arbeits- und Rechenschaftsberichte der einzelnen Vereinsorgane zur Beratung vorgeschlagen. Anschließend wird über die Entlastung dieser Organe abgestimmt. Im Falle einer Nichtentlastung der Verantwortlichen wird ihre Mitgliedschaft in dem Vereinsorgan und im Verein eingefroren. Es wird eine fünfköpfige Untersuchungskommission gewählt, die vor der Mitgliederversammlung beeidigt wird. Diese Kommission legt ihre Ergebnisse bei der nächsten Mitgliederversammlung in zwei Monaten vor. Auf dieser Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungskommission über die weitere Zukunft dieser nichtentlasteten Mitglieder die entgeltliche Entscheidung getroffen. Im Falle eines erneuten Versagens der Entlastung durch die Mitgliederversammlung, wird erneut eine fünfköpfige Kommission gewählt, die bis zu der nächsten Mitgliederversammlung in zwei Monaten dem Verein vorstehen wird.
- II. Nach der Entlastung wird die Mitgliederversammlung mit der Wahl der einzelnen Gremien des Vorstandes fortgesetzt. Die Wahlen müssen in geheimer Abstimmung und öffentlicher Zählung vorgenommen werden. Es ist nicht zulässig, im Auftrag Dritter zu wählen oder zu kandidieren. Die Gremien werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- III. Danach werden der Reihe nach der Vorstand, der Ehrenrat, (Disziplinarkommission) und die Kontrollkommission gewählt. Die Wahl des Vorstandes muss in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln stattfinden. Die Wahl anderer Vereinsgremien kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen erfolgen. Die Kandidaten können auf einer oder auf mehr als einer Liste kandidieren.
- IV. Für die Änderung einzelner Satzungspunkte ist eine 2/3 Mehrheit und für andere Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.

- V. Nach der Beendigung der Mitgliederversammlung protokolliert die Versammlungsleitung die Beschlüsse und übergibt sie dem Vorstandmitglied, welches die meisten Stimmen bekommen hat. Die Abschlussrede der Mitgliederversammlung hält das gewählte jüngste Mitglied.

§ 10 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus sieben Haupt- und drei Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn sich die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Austritte oder durch andere Gründe auf drei reduziert, obwohl die drei Ersatzmitglieder aktiv sind, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, dem Verantwortlichen für Sport und Jugendliche, der Frauenbeauftragten und dem Verantwortlichen für Kultur. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln in getrennten Wahlgängen nach Aufgabenbereichen gewählt. Spätestens nach sechs Monaten muss sich der neu gewählte Vorstand durch einen Antrag beim Amtsgericht Lemgo in seinem Amt bestätigen lassen, sonst fällt er. In diesem Falle wird von den Vorsitzenden der früheren Gremien eine Kommission gegründet, die innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorstandes einberuft.
- II. Der Vorstand trifft sich regelmäßig einmal im Monat. Auf Verlangen der Vorstandsmitglieder kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bleibt ein Mitglied drei mal ohne Angabe von wichtigen Gründen den Vorstandssitzungen fern, fällt seine Mitgliedschaft und das Ersatzmitglied wird an seiner Stelle in den Vorstand gewählt. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen müssen in das Beschlussbuch des Vorstandes eingetragen werden.
- III. Vorstandsmitglieder können Entschädigungen für ihre Vereinstätigkeiten wie Spesen, Fahrtgeld (ab 50km 0,30 €/km) und Übernachtungskosten (mittlere Klasse) gegen Vorlage von Quittungen erhalten. Darüber hinaus dürfen sie aus den Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten.
- IV. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Aktivitäten gemäß den in der Satzung festgelegten Ziele und Prinzipien zu handeln, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erzielten Beschlüsse anzuwenden, den Mitgliedern behilflich zu sein, sich satzungsgemäß zu verhalten. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, gemäß Satzung und Vereinsgesetz gesetzliche Schritte einzuleiten, wenn Mitglieder oder Gremien des Vereins gegen die Prinzipien und Ziele der Satzung verstoßen.
- V. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Dem Vorstand allein obliegt der Vorsitz über alle, unter dem Dach des Vereins tätigen, Gremien und er ist befugt, alle Gremien unter seinem Dach zu kontrollieren. Der Vorstand ist verpflichtet, alle drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die auf diesen Versammlungen getroffenen Beschlüsse sorgfältig anzuwenden. Er ist darüber hinaus berechtigt, unter seinen Mitgliedern verwaltungsbedingte oder andere Bereiche betreffende Aufgabenverteilungen vorzunehmen.
- VI. Der Vorstand ist verpflichtet, die beiden Hauptbücher sorgsam zu führen, für das Beschlussbuch ist der Schriftführer und für das Finanzbuch der Kassenwart verantwortlich. Diese Bücher sind alle drei Monate von den Vorstandsmitgliedern zu prüfen. Gemäß Artikel 26. des Vereinsgesetzes sind der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart berechtigt, den Verein offiziell zu vertreten.

§ 11 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

I. Der Vorstandsvorsitzende

Er ist berechtigt, alle Aktivitäten des Vorstandes zu organisieren, leiten und zu kontrollieren, Sitzungen einzuberufen, den Sitzungen vorzustehen, Beschlüsse in den Sitzungen anzuwenden, den Verein bei Sitzungen mit Vereinen mit gleicher Zielsetzung zu repräsentieren, mit den Medien gemäß in der Satzung festgelegten Prinzipien und Zielen zusammenzuarbeiten, an allen Sitzungen der Vorstandsgremien teilzunehmen, gegebenenfalls diese zu leiten, darauf zu achten, dass Beschlüsse in den Vorstandssitzungen von dem Schriftführer in das Beschlussheft und die Einnahmen und Ausgaben vom Kassenwart ordnungsgemäß ins Kassenbuch eintragen werden. Er ist berechtigt, alle Personen und Gremien des Vereins bzw. alle vom Verein beauftragten Personen und Gremien auf ihre satzungsgemäße Arbeit hin zu kontrollieren. Ferner ist er befugt, im Verein oder außerhalb des Vereins Komitees und Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen, aktiv an diesen Aktivitäten teilzunehmen, um diese Aktivitäten nützlicher zu gestalten. Er ist verpflichtet, den Vorstand über die in seiner Verantwortung liegenden Aktivitäten regelmäßig zu informieren.

II. Schriftführer

Er ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Vorstandes ins Beschlussheft einzutragen, alle Vereinsmitglieder betreffenden Beschlüsse an die Mitglieder weiterzuleiten, alle Akten und Dokumente im Vorstandsbüro zu archivieren, einzuheften, den Schriftverkehr mit Einrichtungen und Ämtern zu führen, entsprechend den ihm von dem Kassenwart überlassenen Informationen den Schriftverkehr zu führen, und er ist berechtigt, in Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters die Vollmachten und Verantwortungen dieser wahrzunehmen.

III. Kassenwart

Er arbeitet gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, die die Finanzen des Vereins betreffen. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben gegen Quittung zu tätigen und diese Vorgänge sorgfältig ins Kassenbuch einzutragen, auf schriftliche wie mündliche Anträge die Mitglieder zu informieren. Er darf ohne Kenntnis des Vorstandes keine Zahlungen tätigen und ist verpflichtet, den Vorstand über Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Mitglieder, welche ihre Monatsbeiträge nicht zahlen, festzustellen und diese dem Vorstand mitzuteilen.

IV. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt in Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Aufgaben und Verantwortung wahr. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer unterliegen als Vorstandsmitglieder über ihre Aufgabenbereiche hinaus den satzungsgemäßen Bestimmungen.

V. Frauenbeauftragte

Für das Amt der Frauenbeauftragten sind nur weibliche Kandidaturen zulässig, um die Wahrung der Interessen der Frauen im gesellschaftlichen und sozialen Umfeld zu gewährleisten. Sie ist Ansprechpartnerin bei allen daraus resultierenden Problemen, sie organisiert und gestaltet Aktivitäten für die Frauen im Verein, und vertritt diese im Vorstand.

VI. Sport und Jugendbeauftragter

Er hat die Aufgabe, bei allen sportlichen Aktivitäten die Sportler zu unterstützen und alles bereitzustellen, um einen reibungslosen Ablauf der sportlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Er ist die Ansprechperson für die Jugendlichen und vertritt diese im Vorstand.

VII. Kulturbeauftragter

Er ist dafür zuständig die religiösen Schriften, Gedichte und Aufzeichnungen zu finden und zu archivieren. Er zeichnet die Cem auf und archiviert diese Aufnahmen.

§ 12 Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus drei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollkommission vereinbaren untereinander eine Aufteilung der Arbeit und bestimmen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Kontrollkommission trifft sich regelmäßig alle 3 Monate und überwacht den Kassenvorstand. Sie achtet darauf, dass die Ausgaben ordnungsgemäß gegen Quittung getätigt, entsprechend nummeriert und ins Kassensbuch eingetragen worden sind. Dabei prüft sie die Übereinstimmung der Ausgaben auf dem Vereinskonto. Sie ist berechtigt und verpflichtet, im Falle von Ungereimtheiten die Verantwortlichen darauf aufmerksam zu machen. Falls diese Ungereimtheiten trotzdem nicht beseitigt werden, kann sie dem Vorstand die Übergabe der Verantwortlichen an die Disziplinarkommission vorschlagen. Sie ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Sie bewertet Vorschläge und Projekte zu Einnahmen und Ausgaben und legt ihre Bewertung schriftlich dem Vorstand vor. Sie ist für die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten der dem Vorstand des Vereins unterstellten Gremien verantwortlich.

§ 13 Der Ehrenrat (Disziplinarkommission)

Der Ehrenrat wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates vereinbaren untereinander ihre Aufgabenverteilung und bestimmen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Er berät über die Disziplinarstrafen der vom Vorstand an den Ehrenrat übergebenen Mitglieder des Vereins und gibt dem Vorstand zu diesen Mitgliedern eine Stellungnahme ab. Um dem Vorstand behilflich zu sein, achtet er auf satzungsgemäßes Verhalten der Mitglieder des Vereins. Er ist berechtigt, dem Alevitentum widersprechendes Verhalten von Mitgliedern (im Vereinslokal oder in den Örtlichkeiten, in denen Aktivitäten des Vereins stattfinden) festzustellen und dem Vorstand darüber eine schriftliche Stellungnahme zu unterbreiten. Er ist auch berechtigt, unangebrachte Verhaltensweisen der Führungsmitglieder festzustellen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins rechtswirksam. Die von dem Vorstand nicht genehmigten Beschlüsse des Ehrenrates werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beraten. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, wird das gesamte Vermögen an eine öffentliche soziale Einrichtung gespendet.